



Satzung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger psychiatrischer Kliniken (BAG Psychiatrie) ist bundesweit der größte Zusammenschluss zur Vertretung der Träger von Akutversorgungskliniken für psychische, psychosomatische und neuropsychiatrische Erkrankungen. Sie bildet das gesamte Trägerspektrum der Bundesrepublik Deutschland ab und vertritt kommunale, freigemeinnützige, kirchliche, private sowie staatliche Träger. Die BAG-Mitglieder betreiben Fachkliniken sowie Fachabteilungen für Menschen mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen sowie Tageskliniken und Institutsambulanzen. Ferner werden Akutkrankenhäuser und Maßregelvollzugseinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, ambulante und stationäre Wohnangebote für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen sowie Angebote für Menschen mit geistigen und Mehrfachbeeinträchtigungen betrieben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger psychiatrischer Kliniken (BAG Psychiatrie)“. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen
2. Er hat seinen Sitz in Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
Die BAG Psychiatrie setzt sich dafür ein, die strukturellen und finanziellen Versorgungsbedingungen für die bedarfsorientierte, flexible klinisch-stationäre, teilstationäre und komplex-ambulante Versorgung von Menschen mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen zu verbessern und zu sichern. Sie treibt versorgungspolitisch die Beseitigung institutioneller Stigmatisierung von Menschen mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen voran.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Diskussion aktueller Entwicklungen und Reformen der psychiatrisch-psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Tagungen, der Erarbeitung von Vorschlägen und Konzepten für Verbesserungen in der Praxis, der Veröffentlichung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzesentwürfen, der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, der Vergabe von Forschungsaufträgen sowie der Abstimmung von Strategien und Entwicklung von Versorgungskonzepten. Die Ergebnisse werden an die Regierung, Ministerien und Verbände weitergeleitet. Die Erfahrungen der einzelnen Mitglieder zielen auf eine positive Beeinflussung der bundesweiten psychiatrisch-psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung ab.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische Person des privaten sowie des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften und insbesondere Behörden auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden, die unter die Voraussetzungen des § 2 fallen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt;
 - b. durch Ausschluss.
2. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands oder der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.
Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat.
Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge erhoben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb des Vorstandes sollen alle Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende letztverbindlich.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Die Bestellung ist jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerruflich. Besondere Widerrufsgründe sind nicht erforderlich. Die beabsichtigte Abberufung ist mit der Einberufung der Mitgliederversammlung anzukündigen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung ist unwirksam, wenn das Geschäft außerhalb des Vereinszwecks liegt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Führen der Bücher;
 - d. Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

- f. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen, dass die Haftung des Vereins auf sein Vermögen beschränkt ist und die der Mitglieder auf die von ihnen noch geschuldeten Beiträge.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Zur weiteren beratenden Unterstützung der Arbeit des Vorstands können bis zu 7 weitere Mitglieder als erweiterter Vorstand für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Arbeit im erweiterten Vorstand ist ebenfalls ein Ehrenamt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zum Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder in virtueller Form mittels Videokonferenz stattfinden. Im Falle einer Präsenzveranstaltung soll bei Bedarf auch die Teilnahme in virtueller Form ermöglicht werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Im Rahmen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
3. Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Zahl der Betten/Plätze inklusive StäB-Behandlungsplätze. Diese wird ermittelt durch die geleisteten Beiträge an die BAG Psychiatrie des jeweiligen Beitragsjahres.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern. Über die Annahme von Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Abstimmungen in Textform erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

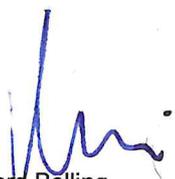
§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, obliegen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam die Abwicklung des Vereinsvermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die zu begünstigende Organisation wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Kassel, den 22.05.2025


Reinhard Belling
Vorsitzender BAG Psychiatrie


Martina Wenzel-Jankowski
Stellv. Vorsitzende BAG Psychiatrie